

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der
_____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

³ _____

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und Arbeitnehmer _____³ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

³ _____

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen⁴.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand
(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe
der **Beamten** im _____

Ortsbezeichnung

der **Arbeitnehmer** im _____

Ortsbezeichnung

3

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

3

